



Werkstattreglement TBZ AT

Nutzungskonzept

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung aller Werkstätten und technischen Anlagen der TBZ AT.

Die Werkstätten und technischen Anlagen dürfen nur im Beisein einer Berufskundelehrperson der Abteilung Automobiltechnik genutzt werden.

Maschinen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur von Personen benutzt werden, die für deren Bedienung nachweislich instruiert wurden. Die Instruktion ist zu dokumentieren.

Lernende dürfen Werkstätten ausschliesslich während Unterrichtszeiten benutzen.

2. Grundsatz der Nutzung

Unterricht hat jederzeit Vorrang. Lehrpersonen sind verantwortlich für die Organisation der Nutzung sowie für die Durchsetzung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

Arbeiten sind nur zulässig, sofern sie dem Ausbildungszweck oder der fachlichen Weiterbildung dienen und innerhalb des versicherten Rahmens der Schule liegen.

Aus Haftungsgründen sind grundsätzlich keine privaten Arbeiten zugelassen.

Ausserdem ist zu beachten, dass folgende Punkte eingehalten werden:

- Notfallkommunikation vorhanden
- Sicherheitsregeln sind bekannt und werden eingehalten (Umgang mit Maschinen, elektrischen Systemen, Chemikalien sowie Arbeitssicherheit in der Autowerkstatt, ...)
- Keine Nutzung durch Drittpersonen

Nicht erlaubt sind ausserdem gefährliche Arbeiten alleine (gilt uneingeschränkt).

Als gefährliche Arbeiten gelten:

- Schweissen
- Umgang mit Maschinen, welche das Risiko von Schnitt- oder Quetschverletzungen bergen
- Arbeiten an Starkstrom- oder Hochvoltanlagen welche unter gefährlichen Spannungen stehen
- Arbeiten in grosser Höhe
- Arbeiten unter Fahrzeugen auf Hebebühnen
- Ausbau schwerer Komponenten unter dem Fahrzeug
- Arbeiten auf Richtbank
- Intensive Lösungsmittelarbeiten

Liste nicht abschliessend

3. Sperrzeiten der Werkstatt

Zwischen 22.00 und 7.00 Uhr sowie Samstag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an offiziellen Feiertagen dürfen grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt werden. Ausnahmen gelten für Werkstattarbeiten, die nicht während der regulären Öffnungszeiten stattfinden können. Punkt 6 «Sicherheit und Alleinarbeit» ist dabei jederzeit zu beachten.

4. Reservationssystem

Alle Nutzungen müssen im TBZ-Reservierungstool eingetragen werden. Langfristige Belegungen sind zu Semesterbeginn zu planen und innerhalb der Fachgruppen abzusprechen.

5. Fahrzeuge auf dem Areal der TBZ

Fahrzeuge dürfen nur während der Arbeit in der Werkstatt stehen. Fremdfahrzeuge oder Projekte, die länger auf dem Areal der TBZ stehen, benötigen eine Projektbewilligung durch die Schulleitung. Sie sind gekennzeichnet.

Fahrzeuge in der Tiefgarage stehen entweder auf den ihnen zugeteilten Parkplätzen oder sind in der Parkinpay-App über das Rektorat registriert.

6. Sicherheit und Alleinarbeit¹

Definition:

Eine Person gilt dann als alleinarbeitend, wenn ihr nach einem Unfall oder einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet wird, weil sie z.B. ohne Sichtverbindung oder ausser Rufweite zu anderen arbeitet.

Grundsatz:

Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

Arbeiten bei denen eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben ist:

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Arbeiten an unter Spannung stehenden Hochvolteinrichtungen
- Spritzen im Innern von Behältern
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Rückbau- oder Abbrucharbeiten

Liste nicht abschliessend

¹ Allein arbeitende Personen - SUVA_Publikation 67023.d

Arbeiten die nur in Sicht- und Rufweite zu anderen Personen ausgeführt werden dürfen:

- Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb, z.B. Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden
- Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen

Liste nicht abschliessend

7. Ordnung und Sauberkeit

Arbeitsplätze sind am Ende des Tages sauber zu hinterlassen. Werkzeuge sind zurückzulegen und Maschinen auszuschalten. Ebenfalls wird nach jeder Arbeit der Begleitordner im Zimmer 19 ausgefüllt. Fehlendes Material oder Defekte sind zu notieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist für alle Nutzenden verbindlich.
Es gelten ergänzend die aktuellen Sicherheitsvorgaben und Richtlinien der SUVA.

Version: Juni 2026

Abgenommen an der SLS vom 04.06.2026